

L 20 B 105/06 R PKH

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

20

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 6 R 578/05 ER

Datum

11.11.2005

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 20 B 105/06 R PKH

Datum

31.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen Ziffer III des Beschlusses des Sozialgerichts Würzburg vom 11.11.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde gegen die die Prozesskostenhilfe (PKH) versagende Entscheidung des Sozialgerichts Würzburg (SG) in Ziffer III des Beschlusses vom 11.11.2005 wird zurückgewiesen, weil sie unbegründet ist.

Das SG hat der Beschwerdeführerin (Bf) mit der hier angefochtenen Entscheidung für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht die Bewilligung versagt, weil dieser Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von Anfang an keine Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114](#) Zivilprozessordnung hatte, wie sich aus dem Beschluss des Senats vom heutigen Tag im Verfahren [L 20 B 762/05](#) ER ergibt.

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei und ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-09-22